

Vorlage-Nr. 14/625

öffentlich

Datum: 10.08.2015
Dienststelle: Fachbereich 44
Bearbeitung: Herr Anders

Schulausschuss **25.08.2015** zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Beschulung von Flüchtlingskindern an den LVR-Förderschulen

Kenntnisnahme:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht zur Beschulung von Flüchtlingskindern an den LVR-Förderschulen zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Durch Beschluss der Landschaftsversammlung vom 28.04.2015 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, „...in wie weit auch die LVR-Schulen die Möglichkeit der Beschulung von Flüchtlingen haben. Zusätzlich ist zu prüfen, welche Hilfsangebote Flüchtlingsfamilien mit Kindern mit Behinderung und/oder traumatisierten Kindern gemacht werden können.“ (Antrag Nr. 14/65).

An den Förderschulen des LVR wurden im Schuljahr

- 2012/13 20 Flüchtlingskinder,
- 2013/14 22 Flüchtlingskinder und
- 2014/15 52 Flüchtlingskinder aufgenommen.

Die Aufnahmen an den Schulen des LVR erfolgen auf der Grundlage des Schulgesetzes NRW und eines Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (AO-SF Verfahren), wobei nicht zwischen Flüchtlings- und anderen Kindern unterschieden wird.

Die Schulen meldeten auf Nachfrage der Verwaltung u. a. Unterstützungsbedarf im sprachlichen (Dolmetscherleistungen) aber auch im Bereich sozialer Arbeit. Hilfen für die Schulen gibt es von Seiten der Bezirksregierungen z. B. durch Stellenanteile aus besonderen Stellenpools oder aber durch besondere Fortbildungen, wie z. B. „Sprachsensibler Unterricht“.

Die Kommunen im Rheinland halten ferner eine Vielzahl von Hilfsmöglichkeiten vor, die an den Schulen des LVR, zumindest teilweise, nicht bekannt sind. Die Verwaltung erfragt diese und stellt die Ergebnisse den Schulen zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützt die Verwaltung die Familien der Kinder und die Schulen durch Zuschüsse.

Begründung der Vorlage Nr. 14/625:

Durch Beschluss der Landschaftsversammlung vom 28.04.2015 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, „...in wie weit auch die LVR-Schulen die Möglichkeit der Beschulung von Flüchtlingen haben. Zusätzlich ist zu prüfen, welche Hilfsangebote Flüchtlingsfamilien mit Kindern mit Behinderung und/oder traumatisierten Kindern gemacht werden können.“ (Antrag Nr. 14/65).

Die Verwaltung informiert mit dieser Vorlage über die Situation an den Förderschulen des LVR, insbesondere über die Aufnahme von Flüchtlingskindern in den vergangenen drei Schuljahren. Für das neue Schuljahr 2015/2016 lagen die neuen Aufnahmezahlen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor. Die Verwaltung hat die Schulen um Mitteilung der Neuaufnahmen gebeten, damit hierzu dem Schulausschuss möglichst in der Sitzung berichtet werden kann.

1. Aufnahmen

In den Schuljahren

- 2012/13 wurden 20 Flüchtlingskinder,
- 2013/14 wurden 22 Flüchtlingskinder und
- 2014/15 wurden 52 Flüchtlingskinder

an insgesamt 21 LVR-Förderschulen aufgenommen. Schwerpunktmäßig wurden diese in den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung aufgenommen, insgesamt an 13 Schulen. Desweiteren haben fünf Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation und zwei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen Flüchtlingskinder aufgenommen. Die übrigen Schulen des LVR meldeten für den gesamten Abfragezeitraum, dass keine Flüchtlingskinder aufgenommen worden seien.

Für die Zuweisung der Kinder an die Förderschulen ist, wie in allen anderen Fällen auch, die Schulaufsicht zuständig. Die Aufnahme erfolgt bis zum Abschluss des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (AO-SF Verfahren) auch zur Probe. Es wurden keine Kinder von den Schulen abgelehnt. Sobald die Familien bzw. die Kinder einem Aufenthaltsort zugewiesen sind, unterliegen sie der Schulpflicht und müssen dann auch von den Schulen aufgenommen werden.

Die Schulpflicht gilt gleichermaßen für alle neu hinzuziehenden Kinder und Jugendlichen. Die rechtlichen Grundlagen der Schulpflicht sind in Artikel 8 Absatz 2 der Landesverfassung NRW und in den §§ 34 bis 41 und 125 des Schulgesetzes NRW geregelt.

Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist.

Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn sie in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.¹

2. Probleme bei der Beschulung

Aus den Rückmeldungen der Schulen ergibt sich folgendes Bild:

Das größte übergreifende Problem bei der Beschulung ist die Sprachbarriere. Die Schulen benötigen Unterstützung durch Dolmetscher, um mit den Kindern und den Eltern kommunizieren zu können. Viele Kinder sind ferner traumatisiert, so dass hier psychotherapeutische Hilfen notwendig sind.

Sofern überhaupt Arztberichte aus den Herkunftsländern vorliegen, sind diese selten übersetzt und damit zunächst nicht verwertbar. Problematisch ist auch, dass die Kinder zum Teil nie eine Schule besucht haben, so dass auch bei älteren Kindern oder Jugendlichen mit den Fördermaßnahmen ganz von vorne angefangen werden muss. Hier muss beispielsweise das Erlernen von Gebärdensprache verbunden werden mit der zusätzlichen Herausforderung, dass das betreffende Kind auch nicht alphabetisiert ist.

Darüber hinaus wünschen sich die Schulen des LVR vor allem auch Unterstützung durch Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen, da der besondere Unterstützungsbedarf nicht durch die Lehrerinnen und Lehrer geleistet werden kann. Schulsozialarbeit kann das Einfinden in den neuen Kulturkreis erleichtern und auch die Kommunikation mit den Eltern erheblich verbessern.

Ansonsten werden von den Schulen Probleme und Unterstützungsbedarfe aus vielerlei, teilweise sehr unterschiedlichen, Gründen gesehen. Genannt wurden hier:

- die Beschaffung von Turnsachen,
- die Finanzierung von Schulbegleitungen,
- die mögliche Abschiebung einer Familie,
- fehlende Spielmöglichkeiten am Wohnort,
- die medizinische Verordnungslage,
- kein barrierefreies Wohnen oder
- die Finanzierung von Klassenfahrten.

Von den Schulen wurde aber auch gemeldet, dass die Fördervereine wenn möglich unterstützen oder dass Spenden aus dem Kollegium kamen, um z. B. die Teilnahme am Sportunterricht zu ermöglichen.

3. Hilfsmöglichkeiten

Seitens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln gibt es für die Schulen spezielle Unterstützungsmöglichkeiten für die

¹ Quelle:

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/Fluechtlingskinder/index.html> am 09.07.2015, 16:30 Uhr

Schulen, die dort auch bekannt sind. So kann personelle Unterstützung durch zusätzliche Stellenanteile aus dem Stellentopf „Vielfalt fördern“ angefordert werden. Ferner werden spezielle Fortbildungen angeboten, wie beispielsweise:

- sprachsensibler Unterricht
- Deutsch als Fremdsprache
- Alphabetisierung in der Sekundarstufe 1

Vor allem die schulische Betreuung von Kindern ohne Deutschkenntnisse stellt für alle Beteiligten eine große integrationspolitische, pädagogische und finanzielle Herausforderung dar. Ziel des MSW ist es daher, bis 2017 ein flächendeckendes Beratungs- und Fortbildungsangebot für Schulen, angesiedelt bei der Landesweiten Koordinierungsstelle Kommunaler Integrationszentren (LaKI), bereitzustellen. Dabei ist der Bereich durchgängige Sprachbildung und interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung als Querschnittsaufgabe aller Fächer und aller Lehr- und Fachkräfte in Schulen zu verstehen.²

In den Mitgliedskörperschaften des LVR gibt es ferner eine ganze Reihe von Hilfs- und Unterstützungsangeboten. Diese werden sowohl für die Familien, die Schülerinnen und Schüler, aber auch für die sie betreuenden Institutionen, wie beispielsweise für die Schulen, angeboten. Als schulbezogene Hilfen können genannt werden:

Zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern

- individuelle Beratung und Unterstützung zur Bewältigung der Lebenssituation,
- gegebenenfalls schulpsychologische Diagnostik,
- gegebenenfalls Vermittlung in spezialisierte Beratungsstellen und/oder zu Traumatherapeuten/-innen.

Zur Unterstützung von Lehrkräften

- individuelle Beratung oder Unterstützung der Schule durch Fortbildung, Supervision und Coaching,
- schulinterne Fortbildungen u.a. zur Vermittlung von Hintergrundwissen zum Thema Traumatisierung,
- schulpsychologische Diagnostik und Problemanalyse durch Klassenbeobachtung sowie Empfehlungen zur Klassenführung, bei Fragen zur individuellen Förderung und zur sozialen Integration.

Die Schulen der Mitgliedskörperschaften sollten über diese Hilfen informiert sein und können sie bei Bedarf abrufen. Nach Feststellung der Verwaltung liegen die Informationen aber nicht notwendigerweise auch den Schulen in Trägerschaft des LVR vor. Die Verwaltung hat daher alle Mitgliedskörperschaften angeschrieben und um Auskunft gebeten, welche Hilfen vor Ort bereitgestellt werden. Sobald die Antworten vorliegen, werden diese den in Frage kommenden LVR-Schulen, bezogen auf die Wohnorte der Kinder, zur Verfügung gestellt, damit evtl. im Einzelfall notwendige Unterstützung zielgerichtet angefordert werden kann.

² Quelle:

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/Fluechtlingskinder/index.html> am 09.07.2015, 16:30 Uhr

Als weitere unmittelbare Hilfe durch den LVR sind die Eltern der Flüchtlingskinder von der Zahlung des Eigenanteils für Schulbücher befreit. Die Schulen können ferner einen Zuschuss für das Angebot des Unterrichts „Deutsch als Zweitsprache“ beantragen. Bei konkreten Unterstützungsbedarfen im Einzelfall wird gemeinsam mit den Schulen nach Unterstützungsmöglichkeiten gesucht.

Die Verwaltung wird die Entwicklung gemeinsam mit den Schulen im Auge behalten, soweit möglich unterstützen und der Politik über die weitere Entwicklung berichten.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r